

Kohl/Reiter-Zatloukal (Hrsg), *Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven*, Verlag Österreich, Wien 2019, broschiert, 514 Seiten, 100,89 Euro, ISBN 978-3-7046-8315-1

Nachdem bisher die rechtshistorische Forschung vom Narrativ der juristischen Professionalisierung beherrscht war, haben die Herausgeber dieses Werkes zuletzt eine Tagung veranstaltet, in deren Zentrum die juristischen Laienrichter standen. Für die Konzeption dieser Tagung war der Gedankenaustausch der Herausgeber mit dem Obmann der Fachgruppe Strafrecht in der Vereinigung österreichischer Richter, Landesgerichtspräsident *Mag. Friedrich Forsthuber*, maßgebend. Als Mitveranstalter wurde die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz beim Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes sowie die Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs eingeladen.

Gegenständlicher Sammelband schließt an die bisherigen zwei Bände an, welche das Ergebnis der Veranstaltungen des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte in Kooperation mit juristischen Berufsvereinigungen, wie die Vereinigung der österreichischen Richter und der österreichischen Staatsanwälte, sind. Der Band umfasst insbesondere Beiträge zu den verfassungsrechtlichen Grenzen einer Reform der Laiengerichtsbarkeit, zum Gesamteindruck vom Geschworenenamte und zur Laiengerichtsbarkeit im internationalen Rechtsvergleich.

Dogmatisch ist die Reform der Laiengerichtsbarkeit der Knackpunkt der Problematik der gesetzlichen Bestimmung, dass der Wahrspruch der Geschworenen nicht begründet werden muss, was bekanntlich zu dem unerfreulichen, ja beklagenswerten Zustand führt, dass Rechtsmittel gegen Urteile der Geschworenengerichte so gut wie aussichtslos sind. Die Begründungslosigkeit des Wahrspruchs stellt den Kernbereich der durch Art 91 Abs 2 B-VG garantierten Struktur des Geschworenengerichtsverfahrens dar. Für mich manifestiert sich die Möglichkeit des Monitorverfahrens als fauler Kompromiss und sollte alsbald ein Konsens zur Lösung dieses rechtsstaatlichen Mangels gefunden werden.

Besonders angesprochen hat mich der Beitrag von *Susanne Reindl-Krauskopf* und *Martin Kaplans* über die Defizite der bestehenden Normen der Geschworenengerichtsbarkeit. Eine der Folgen des Umstandes, dass die Berufsrichter in der Verhandlung auf die Laienrichter Rücksicht zu nehmen haben, fördert dankenswerter Weise die Prozessgrundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Wenn ich als Praktiker meine Zeit als Verteidiger Revue passieren lasse, muss ich aber festhalten, dass dies oft von den Vorsitzenden des Geschworenengerichtes nicht entsprechend genügend wahrgenommen wurde.

Grundsätzlich kann jeder österreichische Staatsbürger zwischen 25 und höchstens 65 Jahren zum Schöffen oder Geschworenen berufen werden. Eine empirische Studie zur Einlassung der Geschworenen in das Ehrenamt zeigt auf, wie problembelastet die Tätigkeit eines Geschworenen im Einzelnen erlebt wird.

Einen weiteren Schwerpunkt dieses bahnbrechenden Werkes bildet der Rechtsvergleich: Neben Rechtsordnungen der Nachfolgestaaten der Habsburger-Monarchie wird die englische Jury rezipiert, und besonders informativ deklariert sich die Geschichte der Professionalisierung der Justiz in der Schweiz mit dem Zürcher Laienrichter als letzter Akt. Auch die präzise Analyse von *Christoph Schmetterer* über die Laien in der österreichischen Strafrechtspflege von 1848–1918 ist erhellend. Ebenso die der Laien in der österreichischen Handels- und Gewerbegerichtsbarkeit im Beitrag von *Gerald Kohl*. Und der Beitrag über die Laiengerichtsbarkeit zwischen Demokratie und Diktatur, also in der Zeit von 1918–1938, auf die *Ilse Reiter-Zatloukal* eingeht, gibt historisch gesehen zu denken und rollt die Geschichte der Schöffengerichte gediegen auf.

Die formale und stilistische Vielfalt der Aufsätze sind ein Zeugnis für die unterschiedlichen Zugänge der Autoren. Allein die jeweiligen Kritiken verbunden mit den visionären Ideen einer Fortentwicklung der Laiengerichtsbarkeit lohnt die Lektüre dieses bemerkenswerten Buches.

Nikolaus Lehner